

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Aurich hat die wasserrechtliche Zulassung gem. § 68 WHG und 70 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Verrohrung eines Grabens in der Gemarkung Ihlow, Flur: 10, Flurstück: 203/6 beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand Anlage 3 zum UVPG hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.

- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.

- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 01.11.2021

Landkreis Aurich – Der Landrat